

Statuten

des Vereins

„Freies Gymnasium Bern“

vom 13. Januar 2004

mit Revision vom 6. Juni 2006

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Freies Gymnasium Bern“ besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist Bern.

Zweck

Art. 2

Der Verein führt die im Jahre 1859 von Theodorich von Lerber gegründete Schule. Diese ist parteipolitisch neutral und beruht auf evangelisch-reformierter Grundlage.

Das Freie Gymnasium wird als Volks- und Maturitätsschule im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geführt.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

Es können nur natürliche Personen als Mitglieder des Vereins aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dieser Entscheid kann mit Beschwerde innert 30 Tagen schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zu Handen der Vereinsversammlung angefochten werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die aktiven und die pensionierten Hauptlehrerinnen und Hauptlehrer der Schule gelten mit ihrer Wahl als beigetreten, falls sie nicht ihren Austritt erklären.

Austritt

Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ausschluss Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen. Er braucht keine Gründe anzugeben. Dieser Entscheid kann mit Beschwerde innert 30 Tagen schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zu Händen der Vereinsversammlung angefochten werden.

Anspruch auf das Vereinsvermögen Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Mitgliederbeiträge Art. 7

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Dieser wird von der Vereinsversammlung bestimmt und beträgt höchstens:

- a) Für Einzelmitglieder Fr. 200.00
- b) Für Ehegatten gemeinsam Fr. 300.00
- c) Für Familien Fr. 400.00

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die aktiven und die pensionierten Hauptlehrerinnen und Hauptlehrer der Schule sind von der Beitragspflicht befreit.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel Art. 8

Dem Verein stehen die folgenden weiteren Mittel zur Verfügung:

- a) Schulgelder;
- b) Staatsbeiträge;
- c) Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse;
- d) Vermögen und Vermögensertrag.

Haftung Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Vereinsver- sammlung

Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung gestellt wurden.

Vorsitz

Art. 12

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident und bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die oder der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Sekretärin bzw. vom Sekretär zu unterzeichnen.

Beschlussfähigkeit

Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

Art. 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht

Art. 15

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Beschlussfassung

Art. 16

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin oder der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse

Art. 17

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten, der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und Wahl der Revisionsstelle;
- c) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Revisionsstelle;
- d) Beschlussfassung über Beschwerden im Sinne von Art. 5;
- e) Abänderung der Vereinsstatuten;
- f) Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. Vorstand

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zehn weiteren Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Weiter gehören dem Vorstand an

- a) die Schulleitung;
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kollegiums der Unterstufe;
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kollegiums der Oberstufe;
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Vereins Ehemaliger des Freien Gymnasiums

Die Lehrervertretung und die Vertretung des Vereins Ehemaliger des Freien Gymnasiums werden auf Antrag der Lehrerkonferenz bzw. des Vereins Ehemaliger des Freien Gymnasiums gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Amtsdauer

Art. 19

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Bei der Lehrervertretung ist eine einmalige Wiederwahl möglich.

Einberufung

Art. 20

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung

Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder an-

wesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor.

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin oder der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden

Art. 22

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse des Vorstandes

Art. 23

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- c) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten (Regelung der Zeichnungsberechtigung);
- d) Einberufung der Vereinsversammlung;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Beschwerderechts an die Vereinsversammlung;
- g) Ausarbeitung von Reglementen;
- h) Einsetzung von Kommissionen.

C. Revisionsstelle

Revisionsstelle

Art. 24

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren oder einer Treuhandgesellschaft.

Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Liquidation

Art. 26

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Handen der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Eintrag im Handelsregister

Art. 27

Der Vorstand ist im Handelsregister eingetragen.

Inkrafttreten

Art. 28

Diese Statuten sind in der Vereinsversammlung vom 13. Januar 2004 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 13. September 1976 (samt aller später vorgenommenen Änderungen).

In der Vereinsversammlung vom 6. Juni 2006 wurde der Art. 25 mit dem zweiten Absatz ergänzt.

Bern, 6. Juni 2006

Namens des Vereins:

Charles Juillerat
Präsident

Urs Zürcher
Sekretär